VERBINDLICH IST ALLEIN DIE AMTLICH VERÖFFENTLICHTE VERSION

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München

Vom 15. Juni 2023
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Januar 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
§ 37 a Zusätzliche Nachweise im Unterrichtsfach Sport
§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39 Prüfungsausschuss
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
§ 43 Umfang der Masterprüfung
§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45 Studienleistungen
§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren
§ 46 Master's Thesis
§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule
Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) [1]Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die APSO hat Vorrang. [3]Diese Fachprüfungs- und Studienordnung wird ergänzt durch die Satzung über die Unterrichtsfächer und Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer in den Masterstudiengängen der Beruflichen Bildung an der Technischen Universität München (Unterrichtsfachsatzung Master) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) [1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education" („M.Ed.") verliehen. [2]Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)" geführt werden.

§ 35
Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) [1]Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. [2]Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. [3]Falls der Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.

(2) [1]Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (für den Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft 14 Semesterwochenstunden, für den Bereich Berufliche Fachrichtung 3 Semesterwochenstunden, für den Bereich Berufliche Fachdidaktik Metalltechnik 10 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 21 - 42 Semesterwochenstunden zuzüglich eines dreiwöchigen Schulpraktikums (Blockpraktikum) in der vorlesungsfreien Zeit), verteilt auf drei Semester. [2]Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). [3]Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik beträgt damit mindestens 120 Credits. [4]Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Berufliche Bildung in der entsprechenden Fächerkombination oder vergleichbaren Studiengängen,
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

(2) Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen für die jeweiligen Unterrichtsfächer können in der Unterrichtsfachsatzung Master gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 ausgewiesen sein.

(3) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem genannten Bachelorstudiengang der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 30 Credits in Modulen aus dem Bereich der Bildungswissenschaft (maximal 25 Credits) und der Sozialwissenschaft (maximal 5 Credits) oder eines Unterrichtsfachs (maximal 30 Credits) entsprechend des genannten Bachelorstudiengangs der TUM erbracht worden sind.

(4) [1]Zur Feststellung nach Abs. 3 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik herangezogen. [2]Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. [3]Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37
Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

(1) [1]Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. [2]Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: der beruflichen Fachrichtung mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach (Zweitfach) mit Fachdidaktik des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft.

(3) [1]Die berufliche Fachrichtung Metalltechnik kann mit einem der Unterrichtsfächer gemäß Unterrichtsfachsatzung Master kombiniert werden. [2]Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik 6 Credits, in der Fachdidaktik Metalltechnik 12 Credits, im Unterrichtsfach mit Fachdidaktik 45 Credits (33 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik) und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft 27 Credits einzubringen. [3]Innerhalb der Fachdidaktikmodule sind im Unterrichtsfach drei Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum und in der beruflichen Fachrichtung ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum jeweils an einer Schule abzuleisten. [4]Der Umfang des Moduls Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits. [5]Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten. [6]Wenn im Bachelorstudiengang die berufliche Fachrichtung mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt als Ersatz des Unterrichtsfaches gewählt worden war, kann dies im Masterstudiengang fortgeführt werden. [7]Unter den in Satz 7 genannten Voraussetzungen können während des Masterstudiengangs weitere Prüfungsmodule für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 45 Credits abgeleistet und anerkannt werden, die für das Unterrichtsfach zu erbringen wären. [8]Bezüglich der Prüfungsmodule wird auf die Anlage 1 zur Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt für das Lehramt an Beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 9. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(4) Der empfohlene Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module in der beruflichen Fachrichtung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology veröffentlicht.

(5) [1]Aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten zwischen der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach muss das Masterstudium möglichst flexibel gestaltbar sein. [2]Der Studienplan ist daher als Empfehlung zu verstehen, er stellt eine Möglichkeit des Studienverlaufs dar. [3]§ 38 bleibt hiervon unberührt.

(6) [1]In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik die Unterrichtssprache Deutsch. [2]Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. [3]Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 oder in der Unterrichtsfachsatzung Master gekennzeichnet. [4]Ist in Anlage 1 oder in der Unterrichtsfachsatzung Master für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

(7) Näheres zu den Schulpraktika regeln die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Schulpraktika für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie für den Masterstudiengang Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology - Department of Educational Sciences der Technischen Universität München vom 13. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) [1]Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. [2]Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik folgende Fristen:

[3]In den in Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgeführten Modulen sind:
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits

zu erbringen.

(2) [1]Mindestens eine der in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft und dem Unterrichtsfach mit Fachdidaktik des Unterrichtsfachs muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. [2]Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39
Prüfungsausschuss

[1]Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology. [2]Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung besteht aus sieben Mitgliedern. [3]Er setzt sich zusammen aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beruflichen Fachrichtungen mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Unterrichtsfächer mit Fachdidaktik, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Berufspädagogik oder Erziehungswissenschaft und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der TUM School of Social Sciences and Technology.

§ 40
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41
Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Prüfungsparcours und Lehrkompetenzprüfungen. [2]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. [3]Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

a) [1]Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. [2]Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) [1]**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. [2]Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. [3]Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

c) [1]Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. [2]Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. [3]Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. [4]Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

d) [1]Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. [2]In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. [3]Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. [4]Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) [1]Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. [2]Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [3]Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

f) [1]Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. [2]Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. [3]Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay,

Studienarbeit, Seminararbeit etc. [4]Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

g) [1]Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. [2]Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. [3]Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. [4]Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

h) [1]Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. [2]In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. [3]Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. [4]Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) [1]Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. [2]Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. [3]In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. [4]Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. [5]Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

j) [1]Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. [2]Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. [3]Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. [4]Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. [5]Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

k) Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. [2]Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master hervor. [3]Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. [4]Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. [5]Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master zugeordneten Gewichtungsfaktoren. [6]Die entsprechend in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

(3) Ist in Anlage 1 oder der Unterrichtsfachsatzung Master für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

(4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42
Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) [1]Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. [2]Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung, Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 46 a der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München vom 25. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung ablegen. [3]Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. [2]Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43
Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) [1]Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgelistet. [2]Es sind je nach gewähltem Unterrichtsfach 48 - 80 Credits aus Pflicht- und 10 - 42 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. [3]Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44
Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45
Studienleistungen

[1]Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master nachzuweisen. [2]Bei der Wahl des Fachs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 zu erbringenden Credits (45) als Studienleistungen für das Unterrichtsfach anerkannt.

§ 45 a
Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46
Master's Thesis

(1) [1]Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. [2]Die Thesis kann in der Berufspädagogik oder Erziehungswissenschaft, in den jeweiligen Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfachs, in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach abgeleistet werden.

(2) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. [2]Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann. [3]Im Unterrichtsfach Sport ist Voraussetzung für die Zulassung die Vorlage der vollständigen Nachweise gemäß § 10 Abs. 4 der Unterrichtsfachsatzung Master.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. [2]Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. [3]Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(4) [1]Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

(5) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. [2]Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.

§ 47
Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

(2) [1]Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. [2]Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. [3]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [4]Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49
Inkrafttreten*)

(1) [1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. [3]Wählen diese Studierenden ein Unterrichtsfach an der LMU, gelten die Regelungen in der Unterrichtsfachsatzung Master vorbehaltlich des Inkrafttretens der §§ 11 bis 16 zu den LMU-Fächern. [4]Anderenfalls studieren sie ihr Unterrichtsfach nach den Regelungen der Satzung gemäß Abs. 2 Satz 1.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München vom 13. März 2020 vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 der vorgenannten FPSO außer Kraft. [2]Die Regelungen zu den Unterrichtsfächern an der LMU in § 36 Abs. 2 und 3, § 44 a und Anlage 1 (Nr. 3. De. Deutsch, Nr. 3.EN. Englisch, Nr. 3. ER. Evangelische Religionslehre, Nr. 3. KR. Katholische Religionslehre, Nr. 3. SKD. Berufssprache Deutsch) treten vorbehaltlich des Inkrafttretens der §§ 11 bis 16 in der Unterrichtsfachsatzung Master außer Kraft.

(3) [1]Prüfungen nach der FPSO gemäß Abs. 2 Satz 1 werden letztmals im Sommersemester 2031 angeboten. [2]Ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt legen die betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Fachprüfungs- und Studienordnung und der geltenden Fassung der Unterrichtsfachsatzung Master ab.

(4) Studierende, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München bereits vor dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Fachprüfungs- und Studienordnung nach Abs. 1 Satz 1 wechseln.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. Mai 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (insgesamt **27 Credits***)

Pflichtmodule/-fächer

Nr.**)	Modulbezeichnung	Lehrform***) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-umfang	Unter-richts-sprache	Ge-wichtung
1.7 (SOT10040)	**Problemlösendes und aktives Lernen in digitalisierten Kontexten ermöglichen**	V + Ü (2 + 1)	1 - 3	3	5	Klausur	60 – 120 Min.	Deutsch	
Wahlmodulbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (aus folgender Liste sind mindestens **20 Credits** zu erbringen)									
1.8 (SOT10041)	**Auf die digitale Transformation vorbereiten**	S + S (3 + 2)	1 – 3	5	10	Wissen-schaftliche Ausarbei-tung + Prä-sentation (SL)	20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.9 (SOT10042)	**Evidenzbasiert Lehren und Lernen**	S + S (2 + 3)	1 – 3	5	10	Wissen-schaftliche Ausarbei-tung + Prä-sentation (SL)	20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.10 (SOT10043)	**Potenzialorientiert unterrichten**	S + S (3 + 2)	1 - 3	5	10	Wissen-schaftliche Ausarbei-tung + Prä-sentation (SL)	20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.11 (SOT10044)	**Kompetenz- und Handlungs-orientierung im beruflichen Lernen gestalten ****)**	V + S (2 + 3)	1 – 3	5	10	Lern-portfolio + Projekt-arbeit	15.000 – 25.000 Zeichen + 20.000 – 30.000 Zeichen	Deutsch	

*) Hier enthalten sind 2 Credits berufs- und wirtschaftspädagogischer Anteile aus dem Modul „Digitale Transformation der Berufs- und Arbeitswelt – Metalltechnik“ aus Punkt 2. Berufliche Fachrichtung und Fachdidaktik Metalltechnik.

**) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

****) In den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Metalltechnik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik wird eine Belegung im Wintersemester empfohlen.

2. Berufliche Fachrichtung und Fachdidaktik Metalltechnik (insgesamt **18 Credits**)

Pflichtmodule berufliche Fachrichtung (insgesamt **6 Credits**)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-umfang	Unter-richts-sprache	Ge-wichtung
1.12 (SOT10039)	**Digitale Transformation der Berufs- und Arbeitswelt – Metalltechnik***)**	V + S +Ü (1 + 1 + 2)	1 – 3	4	8	Projekt-arbeit mit Präsenta-tion	12.000-25.000 Zeichen 3 – 7 Min.	Deutsch	1:1

Pflichtmodule Fachdidaktik (insgesamt **12 Credits**)

2.26 (ED0405)	Technikdidaktische Lernumgebungen strukturieren und planen	VS + S (2 + 2)	1 – 3	4	6	Lernport-folio	20 – 30 Seiten	Deutsch	
2.27 (ED0408)	Kompetenz- und handlungsorientierten Unterricht in metalltechnischen Berufen konzipieren und umsetzen	S + P (2 + 4)	1 – 3	6	6	Labor-leistung (Unter-richts-versuch)	1 Unter-richts-sequenz	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.
**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.
***) Im Modul enthalten ist ein bildungswissenschaftlicher Anteil von 2 Credits.

3. Master's Thesis								
Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-umfang	Gewichtung
3 (ED0194)	Master's Thesis**)				30	Wissen-schaftliche Ausarbei-tung mit Präsenta-tion		

*) Die angegebene Modulnummer kann sich ändern; die aktuelle Modulnummer ist dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Erstellung der wissenschaftlichen Ausarbeitung wird mit 26 Credits gewichtet. Die Präsentation wird mit 4 Credits gewichtet, die dem Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (Bildungswissenschaften) zugeordnet sind. Für wissenschaftliche Arbeiten in den Bildungswissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) erfolgt die Präsentation an der themenstellenden Forschungseinheit. Für wissenschaftliche Arbeiten in den Fachwissenschaften erfolgt die Präsentation in der zugeordneten Fachdidaktik.

Erläuterungen:
Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

[1]Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. [2]Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. [3]Einzelne Eignungsparameter sind:

1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,

1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach, der Bildungswissenschaft und den Sozialwissenschaften,

1.3 ein erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,

1.4 die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 [1]Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. [2]Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 [1]Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). [2]Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. [3]Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 das von der TUM School of Social Sciences and Technology bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem die Bewerberin oder der Bewerber Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, samt der jeweiligen Noten zusammenstellt,

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. [2]Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. [3]Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 [1]Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. [2]Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. [3]Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [4]Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. [5]Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. [6]Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [7]Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. [8]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [9]Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. [10]Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. [11]Das Studien- und Qualitätsmanagement EDU unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studien- und Qualitätsmanagement EDU die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern sowie die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

3.3 [1]Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der am Studiengang beteiligten Schools bzw. Fakultäten. [2]Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [3]Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. [4]Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2. Satz 9 gilt entsprechend. [5]Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.

4.2 [1]Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. [2]Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 [1]Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). [2]Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

[1]Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. [2]Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	42
Bildungswissenschaft, Sozialwissenschaften oder Grundlagen eines Unterrichtsfachs	30
Bachelorarbeit *(wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise)*	8
Gesamt	**80**

[3]Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. [4]Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. [5]Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Note

[1]Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. [2]Die Maximalpunktzahl beträgt 30. [3]Negative Punkte werden nicht vergeben. [4]Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.
[5]Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. [6]Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.
[7]Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. [8]Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. [9]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 [1]Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [2]In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. [3]Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. [4]Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. [5]Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 42 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.1.5 Die Kommission kann Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreicht und das Eignungsverfahren damit bestanden haben, zu einem Beratungsgespräch einladen, wenn erkennbar ist, dass ein besonderer Beratungsbedarf in Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an beruflichen Schulen besteht.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 [1]Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. [3]Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [4]Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [5]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder vom Bewerber einzuhalten. [6]Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 [1]Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. [3]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende vier Themenschwerpunkte:

1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und der Bildungswissenschaft,
3. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
4. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

[4]Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. [5]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. [6]Mit Einverständnis der Bewerberinnen oder Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 [1]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. [2]Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf vier Punkteskalen von 0 bis 20 fest, die sich auf die vier Schwerpunkte beziehen, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 [1]Die Punktzahl der Bewerberinnen oder Bewerber für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Auswahlkommissionsmitglieder nach Nr. 5.2.3. [2]Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.5 [1]Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.4 sowie der Punkte aus 5.1.1 Ziffer 1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 Ziffer 2 (Note). [2]Wer 80 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [3]Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

[1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. [2]Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

[1]Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. [2]Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.